



**Leicht Lesen**

## **Das Sterbeverfügungsgesetz in einfacher Sprache**

In diesem Text werden manche Wörter mit einem Doppelpunkt geschrieben.  
Zum Beispiel: Ärzt:innen oder Notar:innen. Damit sind alle Menschen gemeint:  
Männer, Frauen und Menschen, die sich nicht als Mann oder als Frau fühlen.

### **Der Weg zum Sterbeverfügungsgesetz**

Lange Zeit war die Beihilfe zum Suizid, also zum Selbstmord, in Österreich strafbar.  
Am 11.12.2020 hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt: Die Strafbarkeit der  
Beihilfe zum Suizid widerspricht der Verfassung. Das Recht der einzelnen Person auf  
freie Selbstbestimmung war dadurch verletzt.

Seit 1.1.2022 gilt in Österreich das Sterbeverfügungsgesetz. Seit diesem Tag ist auch  
nicht mehr jede Beihilfe zur Selbsttötung strafbar.

Mit dem Sterbeverfügungsgesetz wurde auch der Ausbau der Hospiz- und  
Palliativversorgung beschlossen. Das ist die Versorgung von schwer kranken  
Menschen am Ende ihres Lebens.

### **Wer darf eine Sterbeverfügung errichten?**

Das sind die Voraussetzungen:

- Die Person ist volljährig.

Sie ist allein entscheidungsfähig.

- Die Person hat die österreichische Staatsbürgerschaft  
oder hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich.
- Die Person leidet an einer unheilbaren tödlichen Krankheit  
oder an einer schweren, dauerhaften Krankheit.
- Die Person hat frei und selbstbestimmt entschieden,  
dass sie ihr Leben beenden will.

Sie darf nicht von einer anderen Person gezwungen oder beeinflusst werden.

## Wie kann man eine Sterbeverfügung errichten?

Das Gesetz sieht dafür 2 Stufen vor:

- Zuerst muss es eine ärztliche Aufklärung geben.
- Dann errichtet man die Sterbeverfügung: bei einem Notar oder einer Notarin. Oder bei einem Patientenanwalt oder einer Patientenanwältin.

Notar:innen sind Jurist:innen. Ihre Aufgabe ist es, öffentliche Urkunden zu errichten. Zum Beispiel Testamente.

Patientenanwäl:innen vertreten die Interessen von Patient:innen.

**Achtung:** Die kranke Person kann sich bei der Errichtung der Sterbeverfügung nicht vertreten lassen.

## Wie läuft die ärztliche Aufklärung ab?

Zwei verschiedene Ärzt:innen klären die schwerkranke Person auf. Sie sprechen mit der Person über Alternativen. Sie sprechen auch darüber, welche Folgen die Einnahme des tödlichen Mittels haben kann. Sie weisen auch auf Beratungsangebote hin.

Eine:r der beiden Ärzt:innen muss eine palliativmedizinische Ausbildung haben. Das kann auch der Hausarzt oder die Hausärztin sein.

Wichtig: Die aufklärenden Ärzt:innen dürfen der schwerkranken Person dann keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.

Beide Ärzt:innen müssen die Entscheidungsfähigkeit der kranken Person bestätigen.

Eine:r der beiden bestätigt das Vorliegen der schweren Krankheit.

Wenn ein:e Ärzt:in an der Entscheidungsfähigkeit zweifelt, muss die kranke Person ein weiteres Gespräch mit einem:einer Psychiater:in oder einem:einer Psycholog:in führen.

## Wie läuft die Errichtung der Sterbeverfügung ab?

**Achtung:** Die Sterbeverfügung darf erst zwölf Wochen nach der ärztlichen Aufklärung errichtet werden.

Anders ist das bei schwer kranken Personen, die nur noch kurze Zeit zu leben haben. Bei ihnen verkürzt sich der Zeitraum auf zwei Wochen. Ein:e Ärzt:in muss bestätigen, dass die Krankheit voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten zum Tod führt.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Sterbeverfügung bei Notar:innen oder Patientenanwäl:innen errichtet werden. Bei der Errichtung klären der:die Notar:in oder der:die Patientenanwäl:in die schwerkranke Person noch einmal auf und erklären besonders alle rechtlichen Folgen.

Der:die Notar:in oder der:die Patientenanwäl:in schreibt auf: Die schwerkranke Person hat den Entschluss frei und selbstbestimmt nach ausführlicher Aufklärung gefasst.

Das Original der Sterbeverfügung bekommt die schwerkranke Person. Der:die Notar:in oder der:die Patientenanwäl:in hebt für eine gewisse Dauer eine Kopie auf. Die Sterbeverfügung wird in ein Register beim Gesundheitsministerium eingetragen. Das ist das „Sterbeverfügungsregister“. Befugte Personen können einfach nachprüfen, ob jemand eine Sterbeverfügung errichtet hat. So soll ein Missbrauch der Sterbeverfügung ausgeschlossen werden.

**Wichtig:** Der:die Notar:in oder der:die Patientenanwäl:in dürfen der schwerkranken Person dann keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.

## **Was passiert nach der Errichtung der Sterbeverfügung?**

### **Das tödliche Mittel aus der Apotheke abholen**

Mit einer gültigen Sterbeverfügung kann man ein tödliches Mittel aus der Apotheke abholen. Der:die Apotheker:in überprüft, ob die Person das Mittel abholen darf. Die Berechtigung dafür steht in der Sterbeverfügung. Er oder sie prüft auch, ob für diese Sterbeverfügung schon einmal ein Mittel abgegeben wurde.

Der:die Apotheker:in meldet die Abgabe des tödlichen Mittels an das Sterbeverfügungsregister beim Gesundheitsministerium.

### **Einnahme des tödlichen Mittels**

Ob, wann, wo und wie die schwer kranke Person dieses Mittel einnimmt, ist ihre Sache. Die Person muss es aber selber einnehmen. Sie darf es sich nicht von einer anderen Person verabreichen lassen, zum Beispiel mit einer Spritze.

Die schwerkranke Person muss auch achtgeben, dass das Mittel an einem sicheren Ort aufbewahrt wird. Keine andere Person darf das Mittel von dort wegnehmen können.

Wenn die Person das Mittel doch nicht nehmen will, muss sie es in der Apotheke zurückgeben.

### **Hilfe leisten**

Niemand ist verpflichtet, bei der Errichtung der Sterbeverfügung zu helfen. Auch Apotheker:innen sind nicht verpflichtet, das Medikament abzugeben.

Es ist auch niemand verpflichtet, sonst eine vom Gesetz erlaubte Hilfe zu leisten. Zum Beispiel, das tödliche Mittel für die schwerkranke Person aus der Apotheke zu holen.

Wenn man hilft, darf man aber nicht benachteiligt werden.

Man darf Hilfe leisten, indem man das Mittel aus der Apotheke holt anstelle der schwerkranken Person. Man darf der Person auch bei der Einnahme helfen, solange die Einnahme durch die schwerkranke Person selbst erfolgt.

### **Wie lange gilt die Sterbeverfügung?**

Die Sterbeverfügung gilt nach der Errichtung für ein Jahr. Die schwerkranke Person kann die Sterbeverfügung auch widerrufen. Die schwerkranke Person muss dafür einer anderen Person deutlich zu erkennen geben, dass sie die Verfügung nicht mehr will. Diese Person kann der:die Notar:in sein oder eine Person, die Hilfe leistet.

### **Was bleibt strafbar?**

Wie bisher bleibt **jede Art der Hilfeleistung zur Selbsttötung** strafbar, wenn die schwerkranke Person nicht selbst verantwortungsfähig ist. Also wenn die Person geistig gar nicht in der Lage ist, selbst eine Entscheidung über die Selbsttötung zu treffen. Hier spricht man von einer „Fremdtötung“.

Strafbar bleibt auch das **Verleiten zur Selbsttötung**. Man darf die schwerkranke Person nicht so beeinflussen, dass sie sich zur Selbsttötung entschließt.

**Die Hilfeleistung als „Mitwirkung an der Selbsttötung“ bleibt auch aus folgenden Gründen strafbar:**

1. Bei Minderjährigen. Das sind Personen unter 18 Jahren.
2. Aus verwerflichen Motiven. Ein Beispiel dafür ist Habgier.
3. Bei Personen, die nicht an einer schweren, dauerhaften Krankheit leiden.
4. Wenn keine ärztliche Aufklärung erfolgt ist.

Nicht strafbar ist in diesen Fällen die moralische Hilfeleistung, also zum Beispiel die bloße Anwesenheit, das Handhalten oder beruhigende Worte.

Es gibt auch ein **Werbeverbot**. Man darf nicht mit einer Hilfeleistung zur Selbsttötung werben.

Man darf auch **keine wirtschaftlichen Vorteile** aus einer Hilfeleistung zur Selbsttötung zu ziehen. Das heißt, man darf zum Beispiel kein Geld dafür bekommen.

**Übertragung in einfache Sprache: capito Wien**